

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
„Ziegelhäule“

Vom 12. April 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Verbote
§ 5	Regeln für die Landwirtschaft
§ 6	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 7	Bestandsschutz
§ 8	Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 9	Befreiungen
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 12	Inkrafttreten, Aufhebung der Verordnung über das Naturdenkmal „Trinkweiher“

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist,
2. § 23 Absätze 3 und 9 Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) und
3. § 42 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 geändert worden ist:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mühlacker, Landkreis Enzkreis werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Ziegelhülle“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 11 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Lienzingen vollständig: 428, 430, 431, 433, 434/2, 435, 437, 438, 440, 441, 442, 443, 446, 447, 448, 449, 450, 454, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471/1, 471/2, 471/3, 472, 473, 474, 411, 412, 417, 418, 419, 421/1, 421/2, 422, 423, 424, 426, 427, 475, 476, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 484/1, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491/1, 491/2, 317, 316, 314, 312/2, 311/2, 333, 334, 335, 336, 337/1, 337/2, 338/1, 338/2, 338/3, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347/1, 347/2, 348, 361, 360, 370, 374, 375, 376, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 391, 392.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:750 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

1. der Stillgewässer und des angrenzenden Grünlands als Laichplatz, Wanderstrecke und Sommerlebensraum für Amphibien, insbesondere für die Arten Kammmolch, Gelbbauchunke und Springfrosch;
2. der Tongrube, der Feldgehölze und der angrenzenden Wiesen als Jagdrevier, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte für Vogel-, Reptilien-, Heuschrecken-, Libellen-, Käfer- und Stechimmenarten;
3. der Vielfalt an teilweise seltenen und spezialisierten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der an die unterschiedlichen Feuchtegradienten angepassten Arten;
4. der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie¹, insbesondere der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sowie der darin lebenden Tiere und Pflanzen sowie der entsprechend Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders zu schützenden Arten, insbesondere Zauneidechse, Kammmolch, Gelbbauchunke und Springfrosch;
5. der Vielfalt an Nass- und Feuchtwiesen sowie trockenen Magerwiesen als essentieller Sommerlebensraum und Wanderkorridor für Amphibien;
6. der Vielfalt an Pionierstandorten, wie die Steilwand im westlichen Teil der Tongrube, die Rohböden sowie die permanent oder periodisch wasserführenden Stillgewässer und die daran angepassten Arten;
7. der Vielfalt der an trockene und/oder nährstoffarme lichte Standorte angepassten, seltenen und zum Teil auch gefährdeten Vegetationen, insbesondere der Pflanzenarten der Ruderalfluren und Teichböden.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
4. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
6. Hunde unangeleint mit zu führen;
7. außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
8. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
9. Feuerwerk abzubrennen;
10. Lärm, Luftverunreinigungen, Lichtemissionen oder Erschütterungen zu verursachen;
11. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
12. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
13. Dauergrünland oder Dauerbrachen umzubrechen; Dauerbrachen sind Brachen, die auf Grünland durch mindestens 5-jährige Nichtnutzung entstanden sind; Flächen, die nach Landwirtschaftsrecht Ackerflächen sind, bleiben unberührt;

14. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
15. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen oder aufzuforsten;
16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
17. Drohnen und Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Drachen, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
18. Wasserflächen zum Baden zu nutzen;
19. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
20. öffentliche Veranstaltungen, ausgenommen naturkundliche Führungen durchzuführen;
21. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
22. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
23. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
24. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 5

Regeln für die Landwirtschaft

- (1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 5, 6 und 10 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Vorgaben des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sowie der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele der naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Das Grünland wird maximal zwei Mal im Jahr genutzt.
- Das Grünland wird pro Hektar mit maximal folgenden Düngermengen und –arten versorgt: jedes zweite Jahr mit entweder 100 dt Festmist oder mit Mineraldüngern, ausgenommen Stickstoff-Verbindungen.
- Es wird kein Flüssigdünger, wie zum Beispiel Gülle, Jauche oder Gärreste, ausgebracht.
- Pflanzenschutzmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.
- Der erste Grünschnitt erfolgt frühestens nach der ersten Blüte des Glatthafters.
- 1 m beidseitig der Gräben ist die Mahd nur vor dem 1. Juni und nach dem 1. September eines Jahres möglich.
- Es erfolgt keine Grabenlegung oder Dränage der Nasswiesen.

§ 6

Regeln für die Jagd

(1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 6 und 10 nicht, wenn sie die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Das Verbot des § 4 Absatz 2 Nummer 21 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern diese als Ersatz vorhandener und zu entfernender Hochsitze, außerhalb trittempfindlicher Bereiche, aus naturbelassenen Hölzern und im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet werden; hiervon ausgenommen sind Ansitzleitern und mobile Einrichtungen.

(3) Für die Ausübung der Jagd gelten weiterhin insbesondere die folgenden Anforderungen:

- auf die Anlage von Wildäckern und Futterstellen wird verzichtet; Kurrungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde betrieben;
- Fahrzeuge werden außerhalb der Wege nur für den Transport von erlegtem Wild oder jagdlichen Einrichtungen eingesetzt.

§ 7

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil eines Pflegeplans in der jeweils aktuellen Fassung sind.

§ 9

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5 oder 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 11

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17 in 76133 Karlsruhe und beim Landratsamt Enzkreis, Bürger-Info, Haupthaus, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim und Außenstelle Landratsamt, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58; 75175 Pforzheim sowie bei der Stadt Mühlacker,

Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 12

Inkrafttreten, Aufhebung der Verordnung über das Naturdenkmal „Trinkweiher“

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Enzkreis zum Schutze des Naturdenkmals „Trinkweiher“ vom 30.9.1986, Mühlacker Tagblatt vom 25.10.1986, außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. April 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe

Nicolette Kressl

Regierungspräsidentin

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe